

Fürstentum Lippe.

Die von der Fürstin Pauline am 8. Juni 1819 oktroyierte Verfassung für das Fürstentum Lippe konnte sich dem Widerstande der Stände und Agnaten gegenüber nicht durchsetzen. Erst am 6. Juli 1836 kam eine lebensfähige Verfassung zustande, die, ausschließlich mit der Zusammensetzung und Stellung der Stände teilend, inzwischen bis auf wenige Paragraphen abgeändert worden ist. Insbesondere das Gesetz vom 3. Juni 1876 über die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der Rechte desselben nimmt jetzt fast den ersten Platz ein. Das am gleichen Tage mit ihm erschienene Wahlgesetz hat erst in neuester Zeit, im Anschluß an ein neues Einkommensteuergesetz unter dem 19. Oktober 1912 eine durchgreifende Änderung (Ges. Samml. 951—954) erfahren, die zu einer völligen Neuredaktion Anlaß gab (eod. 954—960).

Danach besteht der in einer Kammer versammelte Landtag aus 21 Abgeordneten:

- 14 der Höchst- und Mittelbesteuerten und
- 7 der übrigen Wahlberechtigten,

die in einem **unmittelbaren, geheimen** Verfahren gewählt werden (WG. §§ 5, 7, 13, 14). Die Wahlberechtigung beginnt mit dem 25., die Wählbarkeit mit dem 30. Lebensjahr (WG. § 1). Die Wahlkreise sind im Wahlgesetz selbst festgelegt worden (WG. §§ 5 und 7).

Zur Ausführung des Wahlgesetzes von 1912 erging eine sehr detaillierte Anweisung vom 21. Oktober 1912 (Ges. Samml. 960—970), der 5 Muster (eod. 971—981): 1. für die Wählerliste der III. Abteilung; 2. für die Wählerliste der II. Abteilung; 3. für das Wahlprotokoll; 4. für die Wählerliste der I. Abteilung Klasse a; und 5. für die Wählerliste der I. Abteilung Klasse b angefügt sind.

Die **Geschäftsordnung** ist **autonom** (Gesetz vom 3. Juni 1876 § 6); und erging in ihrer geltenden Fassung unter dem 25. Januar 1877; sie erlitt im Jahre 1910 durchgreifende Änderungen und soll in der Session 1914/15 von Grund auf umgestaltet werden.